VERORDNUNG (EWG) Nr. 3206/74 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1974

zur Festlegung der Höhe und der Durchführungsmodalitäten einer Abgabe bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Einführung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Höhe der betreffenden Abgabe darf die normalen Ausfuhren der Waren nicht in Frage stellen, die traditionell Gegenstand des internationalen Warenverkehrs sind.

Es muß eine Abgabe festgelegt werden, die für jede Bestimmung gilt.

Die Höhe dieser Abgabe muß unter Zugrundelegung insbesondere der Warenart, des Saccharosegehalts, der Preisentwicklung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die sich aus der Anwendung dieser Abgabe ergeben, festgelegt werden.

Aus Grund der spezifischen Vermarktungsart der betreffenden Waren, die eine Preisstabilität erfordern, muß die Möglichkeit einer Vorausfestsetzung vorgesehen werden.

Der Begriff „Tag der Ausfuhr" muß präzisiert werden. Dieser Tag muß derjenige sein, an dem die in Artikel 15 der Verordnung Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2111/74 (3), vorgesehenen Zollformalitäten erfüllt werden.

Es muß ebenfalls auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren (4), zuletzt geändert durch die Akte (5) im Anschluß an den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (6) genannten Bestimmungen zurückgegriffen werden.

Falls die betreffenden Waren während der Beförderung von einem Ort zu einem anderen der Gemeinschaft endgültig das Gebiet der Gemeinschaft verlassen, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um die Erhebung der betreffenden Abgabe sicherzustellen.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte bei bestimmten Ausfuhren rechtfertigen die Anwendung der Ausfuhrabgabe nicht. Es ist deshalb angebracht bei Waren, die Gegenstand derartiger Ausfuhren sind, die Abgabe nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 genannten Ausfuhrabgabe beträgt 20 Rechnungseinheiten für 100 kg Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet.

(2) Der Ausführer ist verpflichtet, den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, der auszuführenden Waren anzugeben.

Artikel 2

(1) Außer in den Fällen, in denen die Abgabe bei der Ausfuhr im voraus festgesetzt ist, ist für die Höhe der Ausfuhrabgabe der Tag maßgebend, an dem die in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission genannten Zollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Die Ausfuhrabgabe wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erhoben, auf dessen Gebiet die in Absatz 1 genannten Zollförmlichkeiten erfüllt werden. Sie wird spätestens bei Erfüllung dieser Zollförmlichkeiten fällig.

Artikel 3

Bei Anwendung der Ausfuhrabgabe findet der betreffende Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 genannten Bedingungen statt. In den in Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 genannten Fällen gilt der Tag, an dem die für den Versand der Waren erfor-

(1) ABl. Nr. L 340 vom 19. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 32.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

derlichen Förmlichkeiten erfüllt worden sind, als der Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten im Sinne des Artikels 2 dieser Verordnung.

Artikel 4

Ergibt sich aus den Angaben im Zollpapier, daß eine Ware, die einer Abgabe bei der Ausfuhr unterliegt, während ihrer Beförderung zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten, ausgenommen auf dem Luftweg, deren Gebiet verläßt, so hat der Versender eine Sicherheit in Höhe der Ausfuhrabgabe, die im Falle der Ausfuhr dieser Ware aus der Gemeinschaft erhoben würde, zu leisten.

Artikel 5

Die Ausfuhrabgabe wird in folgenden Fällen nicht erhoben :

1. a) auf Waren zur Bevorratung in der Gemeinschaft von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die auf internationalen Linien eingesetzt werden ;
   b) auf Waren für Streitkräfte unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die außerhalb des geographischen Gebietes der Gemeinschaft stationiert sind ;
   c) auf Kleinsendungen ohne Handelswert ;
   d) auf Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 [1] bis zum Gesamtgewicht von 3 kg der abgebungspflichtigen Waren je Reisenden.
2. Absatz 1 Buchstabe b) gilt nur bei Vorlage einer von den betreffenden Streitkräften ausgestellten Bescheinigung, die die Zweckbestimmung der Waren, für welche die Zollförmlichkeiten erledigt wurden, bestätigt und sofern die Weiterbeförderung der betreffenden Waren eine ausreichende Sicherheit dafür bietet, daß die Waren ihre Bestimmung erreichen.

Artikel 6

(1) Auf Antrag des Interessenten wird die Höhe der Ausfuhrabgabe im voraus festgesetzt.

(2) Bei der vorherigen Festsetzung des Betrages der Ausfuhrabgabe, die vor 13 Uhr bei Beantragung der in Absatz 3 vorgesehenen Bescheinigung zu beantragen ist, wird der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung geltende Betrag auf eine Ausfuhr angewandt, die während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchzuführen ist.

(3) Die Ausfuhrabgabe im voraus festgesetzter Höhe der in Absatz 1 vorgesehenen Vorausfestsetzung wird bei Vorlage einer überall in der Gemeinschaft geltenden Vorausfestsetzungsbescheinigung erhoben, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ausstellen, und zwar unabhängig von dem Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

(4) Voraussetzung für die Erteilung der Vorausfestsetzungsbescheinigungen ist die Hinterlegung einer Kaution, durch die sichergestellt wird, daß die Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durchgeführt wird, und die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise durchgeführt wird.

(5) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 gelten für die Vorausfestsetzungsbescheinigungen.

(6) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung gilt drei Monate ab dem Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70. Sie wird beantragt und erteilt für Saccharose. Sie enthält die Angabe der Waren in Form derer die Saccharose ausgeführt wird.

(7) Die Höhe der Kaution der Vorausfestsetzungsbescheinigung beträgt 10 Rechnungseinheiten für 100 kg Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet. Falls die Ausfuhrabgabe vor Ablauf der Frist, für welche die Höhe der Ausfuhrabgabe im voraus festgesetzt wurde, aufgehoben wird, wird die Kaution freigestellt.

(8) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung wird wie folgt ergänzt :

— sie enthält in Spalte 12 folgende Angabe :
„Vorausfestsetzung der Saccharoseausfuhrabgabe beantragt" ;
— in Spalte 17 die Angabe :
„Erstattung gültig am ..... vorausfestgesetzt", wird gestrichen und durch folgende Angabe ersetzt : „Abgabe vorausfestgesetzt am ..... durch ....." ;
— in Spalte 18 wird in Buchstaben und Ziffern die Höhe der im voraus festgesetzten Abgabe in nationaler Währung angegeben.

Artikel 7

Die Ausfuhrabgabe wird bei Waren nicht erhoben, die ein Grunderzeugnis enthalten, für welches vor dem 25. November 1974 die Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Erstattung beantragt wurde ; unberücksichtigt bleibt der Tag der Erteilung dieser Bescheinigung.

Artikel 8

Die Abgabe wird spätestens am Tag der Aufhebung der besonderen Abschöpfung für Zucker in Anwendung des Artikels 16 der Verordnung 1009/67/EWG [2] aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 23. November 1974 in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 5. 8. 1969, S. 1.

[2] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI